

Landratsamt ...

An die
Standesämter
...

Neubildung von Standesamtsbezirken

Anlagen: 2 Muster

Es zeichnet sich ab, dass die Standesämter der Verwaltungsgemeinschaften ..., ... und ... – wie im Entwurf vorgeschlagen – aufgelöst werden. Um zu gewährleisten, dass die Übernahme der Standesamtsaufgaben durch die Standesämter der Städte ... und ... reibungslos ablaufen kann, möchten wir deshalb die nachfolgenden Hinweise geben:

1. Alle Standesamtsunterlagen sind rechtzeitig und ordnungsgemäß zu übergeben. Hierüber ist eine Übergabeverhandlung zu erstellen. Auf das beigefügte Muster wird hingewiesen. Sinnvollerweise sollten die übergebenden Standesämter rechtzeitig alle vorhandenen Akten auflisten und das Muster des Übergabeprotokolls entsprechend den dortigen Gegebenheiten abändern.

Die Personenstandsbücher des Jahres ... sollten Datum vom 31. Dez. ... abgeschlossen werden. Die Zweitbücher des Jahres ... brauchen nicht mehr übergeben zu werden, sondern können direkt dem Landratsamt zugeleitet werden.

2. Alle bisher bestellten Standesbeamten (auch die Eheschließungsstandesbeamten) können ab ... keine Beurkundungen mehr vornehmen, da der Bezirk, für den sie bestellt waren, aufgelöst wird. Aus Rechtssicherheitsgründen sollte dies den Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Auch hierfür ist ein Muster beigefügt.
3. Sofern die Bürgermeister weiterhin Trauungen vornehmen sollen, muss umgehend der jeweilige Gemeinderat beschließen, welcher der Bürgermeister vom zuständigen Stadtrat ... bestellt werden soll. Dieser Gemeinderatsbeschluss ist notwendig, da seit 01.01.1999 geregelt ist, dass einer der Bürgermeister Eheschließungsstandesbeamter sein kann (vgl. § 2 Abs. 3 PstVollzV) und nicht mehr wie bisher nur der erste Bürgermeister. Die eigentliche Bestellung zum Standesbeamten ergeht durch Stadtratsbeschluss der Stadt ... Wie bisher ist in einem Schreiben der jeweiligen Stadt ... im Rahmen der Organisationshoheit festzulegen, dass der Bürgermeister Eheschließungen nur am Sitz des Standesamtes und in der eigenen Gemeinde vornehmen kann.
4. Die Standesamtssiegel der aufgelösten Standesämter sind beim Bayer. Hauptmünzamt, Zamdorfer Str. 92, 81677 München abzuliefern (vgl. Ziff. II.3 Vollz-BekPStG).

Unterschrift

Übergabeverhandlung anlässlich der Neubildung des Standesamtsbezirks

ÜBERGABEVERHANDLUNG

Anlässlich der Auflösung des Standesamtsbezirks wurden heute nachstehende Unterlagen an das Standesamt übergeben:

1. Geburten-, Heirats- und Sterbebücher
Jahrgang 1876 bis 1973, Standesamt A-dorf
Jahrgang 1876 bis 1975, Standesamt B-dorf
Jahrgang 1978 bis 1999, Standesamt C-Dorf

2. Familienbücher

(Es sollte ein komplettes Verzeichnis anhand der Kennzeichnung der Familienbücher in alphabetischer Reihenfolge erstellt werden, das ggf. als Anlage zur Übergabeverhandlung beigefügt werden kann.)

3. Sammelakten

a) zum Heiratsbuch:
Jahrgänge aufführen

b) zum Geburtenbuch
...

c) zum Sterbebuch
...

d) zum Familienbuch
...

4. besondere Akten
(z.B. Namensklärungen gemäß § 94 BVFG)
5. Testamentskartei
6. Namensverzeichnisse
7. Verzeichnis der abgegebenen Familienbücher
8. Verzeichnis der angeforderten Familienbücher

.....
der Übergebende

.....
der Übernehmende

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft

Ort, Datum

Frau/Herrn

.....

.....

.....

Widerruf der Bestellung zum Standesbeamten

Sehr geehrte/r Frau/Herr ...,

Sie wurden am zum Eheschließungs-/Standesbeamten für den Standesamtsbezirk bestellt. Dieser Standesamtsbezirk wird mit Wirkung vom ... aufgelöst. Da Sie ab diesem Zeitpunkt keinen Zuständigkeitsbereich mehr für Ihre Tätigkeit als Eheschließungs-/Standesbeamter haben, wird Ihre Bestellung gemäß § 3 Abs. 1 PstVollzV mit Ablauf des ... widerrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Kosten der Standesamtsverwaltung
Vereinbarung zur Verteilung des Aufwandes i. S. d. Art. 5 Abs. 2
AGPStG

zum Zwecke der einheitlichen Erhebung der Standesamtsumlage durch die umlageerhebenden Städte und Gemeinden mit zentralem Standesamt im Landkreis ..., VG, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vereinbarung
über die Erhebung der Standesamtsumlage

1. Festsetzung der Standesamtsumlage

1.1. Umlagenhöhe

Die Standesamtsumlage beträgt ... je Einwohner am Stichtag ... Die Umlage erhöht sich jeweils um den Prozentsatz der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst für Angestellte nach dem BAT. Die prozentuale Erhöhung gilt jeweils ab dem 01. Januar des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres.

1.2. Umlagengrundlage

Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres.

1.3. Umlagenfälligkeit

Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

2. Umlageerhebung

Die Stadt, Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft, die durch Rechtsverordnung des Landratsamtes ... als für das Standesamt zuständige Stadt, Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft bestimmt ist, erhebt eine Umlage von den umlagepflichtigen Gemeinden, auf Grundlage dieser Vereinbarung.

Soweit die umlagepflichtigen Gemeinden Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft sind, trägt die Umlage die Verwaltungsgemeinschaft, die auch die Finanzaufweisungen für die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (wozu das Personenstandswesen gehört) erhält. Die umlageerhebenden Städte, Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften adressieren in diesen Fällen die Umlagebescheide an die Verwaltungsgemeinschaft für deren Mitgliedsgemeinde.

3. Geltungsdauer der Vereinbarung, Kündigung

3.1. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem Haushaltsjahr ... zunächst für fünf Jahre (d.h. einschließlich zum Haushaltsjahr ...).

Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor dem Ende der Geltungsdauer gekündigt wird.

3.2. Kündigung

Die Kündigung ist in schriftlicher Form beim Landratsamt ... rechtzeitig einzureichen.

3.2.1. ordentliche Kündigung

Kündigungsberechtigt sind sowohl dieumlageerhebenden wie auch dieumlagepflichtigen Städte, Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften.

Die Kündigung muss jedoch

- von mindestens der Hälfte der Gemeinden, die der kündigenden Seite angehören,
unterschrieben sein
- und
- eine konstruktive Neuregelung beinhalten.

3.2.2. außerordentliche Kündigung

Dieumlageerhebenden Städte, Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften haben darüber hinaus ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zum 31.12. eines Jahres, wenn neue gesetzliche Regelungen zu einer Aufgabenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann.

Diese Vereinbarung wird – wie beschlossen – genehmigt.

Unterschriften der Bürgermeister der beteiligten Städte/Märkte/Gemeinden und der Vorsitzenden der beteiligten Verwaltungsgemeinschaften

Unterschriften der 1. Bürgermeister